

# „New Pact on Migration and Asylum“ der EU-Kommission vom 23. November 2020

lifeline e.V.

Stellungnahme

*lifeline e. V. schließt sich der Aktion „Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!“ von Pro Asyl (siehe Seite 58) an und ruft die EU Kommission dazu auf, den Schutz der Menschenrechte in den Mittelpunkt der EU Migrationspolitik zu stellen.*

## **Missachtung der Kinderrechtskonvention**

Im Mittelpunkt des „New Pact on Migration and Asylum“ steht ganz deutlich das Interesse eines beschleunigten Ablehnungs- und Abschiebungsmanagements und nicht der Schutz der Menschenrechte. Besonders bedenklich ist aus Sicht von lifeline e. V. die Missachtung der Kinderrechtskonvention, die Kinder unter 18 Jahren unter besonderen Schutz stellt.

So sieht der „New Pact on Migration and Asylum“ die Möglichkeit von schnellen Asylgrenzverfahren vor, die das reguläre Asylverfahren ersetzen. Diese sollen für Menschen einschließlich Kinder über 12 Jahren aus Herkunftsländern, deren Anerkennungsquote im Durchschnitt der EU-Staaten unter 20 Prozent liegt, verpflichtend sein.

„Diese Grenze von 20 Prozent ist willkürlich gezogen. Das Herkunftsland ist kein

Indiz gegen eine individuelle Verfolgung. Aus Ländern, die unter dieser Quote liegen, kommen komplexe Fälle, die eine genaue und keine beschleunigte Betrachtung brauchen.“

Mitgliedstaaten können zudem entscheiden, das Grenzverfahren auf fast alle Asylsuchenden auszuweiten (Art. 41 Abs. 1). Damit droht das Grenzverfahren in manchen Mitgliedstaaten zum Standardverfahren zu werden.

Zudem sieht der Pakt eine „Fiktion der Nicht-Einreise“ (Art. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 3) vor: Das Screening-Verfahren soll in der Regel fünf Tage und in Ausnahmefällen zehn Tage dauern. Währenddessen gelten die betroffenen Personen als nicht eingereist. Im Extremfall können Schutzsuchende während einer Krise über neun Monate an der Grenze festgehalten werden (10 Tage Screening + 20 Wochen Asylgrenzverfahren + 20 Wochen Abschiebungsgrenzverfahren). Diese Fiktion der Nicht-Einreise ist nur unter erheblicher Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Unterbringung unter Haftbedingungen für alle Asylsuchenden aufrechtzuerhalten.

Diesem beschleunigten Grenzverfahren sollen auch Kinder über 12 Jahre (Art. 41 Abs. 5) unterworfen werden: Vom Asylgrenzverfahren sind explizit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige unter 12 Jahren samt deren Familien ausgenommen. Kinder über 12 Jahre würden demnach diesem Grenzverfahren unterworfen werden. Dieses Verfahren kann aufgrund der zu erwartenden Haftbedingungen aber nicht kindgerecht ausgestaltet werden.

Dies widerspricht der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, in der Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert

und unter speziellen Schutz gestellt werden.

Es soll zudem nur „falls relevant“ (Art. 9 Abs. 2) geprüft werden, ob sich Personen in einer schutzbedürftigen Lage befinden (zum Beispiel Opfer von Folter sind oder besondere Aufnahmebedürfnisse im Sinne der Aufnahmerichtlinie haben).

Darüber hinaus soll zukünftig – selbst bei Durchreise – verpflichtend das Konzept des sicheren Drittstaates angewendet werden (Art 45). Für die Einordnung als sicherer Drittstaat soll nicht mehr zwingend erforderlich sein, dass in dem betreffenden Staat die Möglichkeit zur Erlangung von Schutz gemäß den inhaltlichen Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) besteht, sondern es soll bereits „ausreichender Schutz“ genügen (Art. 45 Abs. 1 lit. e).

## **Abkehr von internationalen Menschenrechtsabkommen**

Die Absicht, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte von Geflüchteten zu unterlaufen, wird deutlich (Kinderrechtskonvention, Genfer Flüchtlingskonvention). Darüber hinaus kann dieses Verfahren auch nicht die Rechte garantieren, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind: Wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art 13). So haben die Schutzsuchenden nicht den notwendigen Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung, der entscheidend für rechtsstaatliche Verfahren ist. Es ist außerdem nur eine Instanz bei Klageverfahren in Grenzverfahren vorgesehen. Die Klage soll keine automatisch aufschiebende Wirkung haben (Art. 53 Abs. 9, Art. 54 Abs. 3 lit. a

neuer Entwurf für eine Asylverfahrensverordnung).

All dies widerspricht auch den menschenrechtlichen Prinzipien der Progressivität und des Verbots des Rückschritts. Diesen zufolge darf nicht hinter den bereits erlangten Schutzstandard zurückgefallen werden.

### **Menschenrechte müssen im Mittelpunkt der Migrationspolitik stehen**

Bei den Asylgrenzverfahren müssen menschenrechtliche Erwägungen im Zentrum stehen. Aus Menschenrechtsspektive sind Verfahren abzulehnen, in denen Schutzsuchende, und insbesondere Kinder, pauschal Freiheitsentziehungen unterworfen werden. Umso mehr, wenn dies geschieht, ohne ihre individuellen Fluchtgründe zu prüfen.

Statt sich der Herausforderung zu stellen, den menschenunwürdigen Bedingungen wie sie in den Flüchtlingslagern Griechenlands herrschen und dem Ertrinken unzähliger Schutzsuchender im Mittelmeer ein Ende zu setzen, fährt die EU Kommission mit der Verlagerung der Migrationspolitik an die Außengrenzen und in vermeintlich sichere „Partnerstaaten“ außerhalb der EU fort.

Mit einer derartigen Migrationspolitik wird sich die EU international ihre Glaubwürdigkeit als „Hüterin der Menschenrechte“ vollends verspielen. Die Mitgliedstaaten würden entgegen ihrer bereits eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes handeln.

Menschen und besonders Kinder und ihre Familien haben ein Recht auf ein individuelles und faires Asylverfahren. Der Versuch der EU Kommission, mit diesem Pakt Menschen möglichst gar nicht erst in den Genuss des Schutzes innerhalb der EU kommen zu lassen, indem sie künstlich „nicht eingereist“ sind, ist schändlich.

Dorothee Paulsen im Namen des Vorstands und des Teams von lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

lifeline sucht fortlaufend Ehrenamtliche für die Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, sowie für die Begleitung junger volljähriger Geflüchteter und die Durchführung von Nachhilfe. Bei Interesse bitte wenden an: Dorothee Paulsen / Gerd Mueller von der Haegen, Projekt Frische Brise, lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Tel: 0431 2405828, lifeline@frsh.de, www.lifeline-frsh.de

Online-Veranstaltung:

## **Der „New Pact on Migration and Asylum“ der EU**

Virtuelle Veranstaltung über Pläne der EU zu neuen Grenzverfahren, zu noch mehr Haft und zu noch restriktiverer Abschottung gegen Geflüchtete.

**Montag, 7. Dezember 2020; 15.00 Uhr bis 17:30 Uhr**

Wiebke Judith, rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL, gibt einen Überblick über die problematischsten Aspekte des „New Pact“ aus rechtsstaatlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive

Am 23. September 2020 hat die Europäische Kommission mit ihrem „New Pact on Migration and Asylum“ einen neuen Vorschlag für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie die dazugehörigen Rechtsakte vorgestellt. PRO ASYL hat die Vorschläge analysiert und Wiebke Judith stellt in ihrem Vortrag die problematischsten Aspekte der Screening-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung, der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung sowie der Krisen-Verordnung vor. In ihrem Zusammenspiel untergraben sie das Recht auf Asyl in Europa und auch die Chancen von politisch Verfolgten und anderen Geflüchteten, in Deutschland Schutz und Aufenthalt zu finden.

Anmeldung: office@frsh.de

Veranstalter: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., www.frsh.de

Oktober 2020

## **Der „New Pact on Migration and Asylum“ der EU:**

*Neue Grenzverfahren, mehr Haft, keine Lösung alter Probleme*

Ein aktuelles Gutachten gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des „New Pact on Migration and Asylum“, mit dem die EU eine restriktive Flüchtlingsabwehrpolitik festschreiben will, aus rechtsstaatlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive.

Am 23. September 2020 hat die Europäische Kommission mit ihrem „New Pact on Migration and Asylum“ einen neuen Vorschlag für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (siehe dazu diverse Beiträge im Magazin Der Schlepper 98: <https://www.frsh.de/schlepper/der-schlepper-nr-98/>) sowie die dazugehörige Rechtsakte vorgestellt. Bis Jahresende 2020 soll nach dem Plan der EU-Kommission dieser Entwurf durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament in geltendes Recht durchgewunken werden.

PRO ASYL hat die Vorschläge analysiert und stellt die problematischsten Aspekte der Screening-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung, der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und der Krisen-Verordnung vor. In ihrem Zusammenspiel untergraben sie das Recht auf Asyl in Europa, welches in Art. 18 Grundrechte-Charta verankert ist.

Download des Gutachtens: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL\\_New-Pact\\_Uebersicht-wichtigsten-Aspekte.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_New-Pact_Uebersicht-wichtigsten-Aspekte.pdf)